

# Krach im Quartier

## Konflikte zwischen Militär- und Zivilpersonen in Husum im 18. Jahrhundert

Klaus Schumacher

Wer sich dem spannungsreichen Verhältnis zwischen städtischem Bürgertum und einquartierten Soldaten in den Garnisonen des 18. Jahrhunderts nähern will, kann dies auf verschiedenen Wegen tun. Es mangelt nicht an autobiographischer Literatur, die einen Blick auf den Soldatenalltag des 17. und des 18. Jahrhunderts gestattet; hier sind für die Zeit des Dreißigjährigen Krieges der „Simplicissimus“ des Hans Jacob Christoph von Grimmelshausen (1669) oder für das 18. Jahrhundert Ulrich Bräkers „Lebensgeschichte und natürliche Abenteuer des armen Mannes in Tocken-burg“ (1789) zu nennen. Diese Autoren haben den Konflikt zwischen Soldaten und Bürgern aus eigener Anschauung noch lebhaft vor Augen gehabt, sind Augen- und Ohrenzeugen von Sauf- und Raufgelagen, Plünderungen, Mißhandlungen und Vergewaltigungen gewesen. Eine gute Übersicht über den soldatischen Alltag früherer Zeiten liefern auch kulturgeschichtliche Darstellungen wie Georg Liebes Monographie „Der Soldat in der deutschen Vergangenheit“ (1899). Am Idealbild orientiert ist die berühmte, mit zahlreichen illustrierenden Kupferstichen versehene Enzyklopädie des sächsischen Obrist-lieutenants Hans Friedrich von Fleming „Der vollkommene teutsche Soldat“, die 1726 in Leipzig erschien und nach der wüsten, weil kriegerischen Epoche des 17. Jahrhunderts das Vorbild eines Soldaten präsentieren wollte.

Die spannungsreiche Wechselbeziehung zwischen Militär und Bürgertum in Deutschland und später die militärische Durchtränkung des gesamten Staatswesens hat ihre ganz spezifischen und nicht immer erfreulichen Spuren hinterlassen. Diese soziologisch-politische Seite der Militärgeschichte erfährt ihre Behandlung u. a. in der modernen Sozialgeschichtsschreibung, die sich etwa mit Problemkreisen wie „Militärsystem und Sozialleben im alten Preußen“ (O. Büsch) oder mit dem „Preußischen Militär- und Beamtenstaat im 18. Jahrhundert“ (O. Hintze) beschäftigen. Einen traurigen Höhepunkt dieser Entwicklung nimmt Carl

Zuckmayers Tragikomödie des preußischen Militarismus „Der Hauptmann von Köpenick“ (1931) aufs literarische Korn.

Für die hier in Husum zu untersuchende Epoche stehen sowohl erzählende Darstellungen wie auch Originaldokumente des Kreisarchivs Husum zur Verfügung. Da ist zunächst die mit großem Fleiß zusammengetragene „Sammlung Husumischer Nachrichten“ des Advokaten Johannes Laß (1721 – 1784), der aus verschiedenen Quellen schöpft und über Ereignisse ganz unterschiedlicher Gewichtung berichtet. Der Mildstedter Pastor August Schulz (1847 – 1936) veröffentlichte zwischen Oktober 1888 und April 1889 in den Husumer Nachrichten zweiundzwanzig Folgen unter dem Titel „Mitteilungen aus der Vergangenheit der Stadt Husum und Umgegend“. Diese befassen sich in erster Linie mit den Auswirkungen und Folgen des Dreißigjährigen Krieges und der folgenden dänisch-schwedischen Auseinandersetzungen, also einer unserem Untersuchungszeitraum unmittelbar vorausgehenden Epoche. Die Quellen des Kreisarchivs Husum erzählen für die spätere Zeit von Verhören in Sachen Militärschlägerei (1707), von Exzessen einquartierter Truppen (1714), von widerrechtlicher Handwerksausübung durch Soldaten (1749), aber auch von dem Wunsch, entlassene Soldaten möchten doch in Husum bleiben, da es sich um „gute Leute“ handele (1724).

Bei aller Ergiebigkeit sowohl der literarischen als auch der archivalischen Überlieferung kann und soll es im Rahmen dieser Arbeit nicht darum gehen, historische Verläufe am Beispiel der Garnison Husum darzustellen. Für quantifizierende Analysen ist die Quellenlage denn doch zu mikrokosmisch. Die Entwicklung vom marodierenden Söldner des Dreißigjährigen Krieges über den Soldaten der Scharnhorst-Gneisenauschen Heeresreform bis hin zum „Staatsbürger in Uniform“ läßt sich anhand der Husumer Quellen nun einmal nicht illustrieren. Überdies zeigt ja ein Blick auf

die oben beispielhaft angeführten Aktenüberschriften, dass die nachgelassenen Vorgänge eben nicht das Alltagsleben der Soldaten darstellen, sondern gerade die Abweichungen davon. Welchen Sinn hätte es auch gemacht, über einen unauffälligen, braven Soldaten eine eigene Akte anzulegen und diese einem Archiv einzuverleiben? Versuchen wir stattdessen, einen Eindruck von eben diesen Abweichungen zu gewinnen, denn wir sind ja, die Kapitelüberschrift macht es deutlich, gerade an solchen Irrungen und Wirrungen interessiert. Aus diesen Abweichungen von der Norm lässt sich dann, sozusagen ex negativo, die banale Lebenswirklichkeit zumindest vorstellen: Der durchschnittliche, unauffällige Soldat betrank sich eben nicht im Übermaß, zettelte keine Schlägerei an und vergewaltigte keine Frauen; er gab geliehenes Geld selbstverständlich zurück, gehorchte seinen Vorgesetzten widerspruchslos und benahm sich im Quartier anständig, wie es sich gehörte.

Der bereits erwähnte Husumer Advokat und Stadtchronist Johannes Laß erwähnt in seinen „Husumischen Nachrichten“ in erster Linie die Kosten, welche die Unterbringung fremder Truppenteile der Stadtkasse verursacht hat, stellt also eher die rein fiskalischen Kriegslasten dar. Anschaulicher erzählt der bereits genannte Pastor August Schulz aus den einschlägigen Quellen des Stadtarchivs. Auch er betont zwar die drückende finanzielle Last, unter der die Stadt nach den erhaltenen Stadtrechnungen als Gemeinwesen zu leiden hatte, wagt aber auch ein Resümee aus der Sicht der Bürger: „Schwer genug hatten auch allerdings die Bewohner während der verfloßenen zwei Jahre gelitten. ... Wenn der alte Bürgermeister Hans Danckwerth und sein Kollege ... Boccatus Feddersen ... einen Gang durch die Straßen der Stadt machten, dann mochte ihnen das Herz weh tun über den Gräuel der Verwüstung. Da stand noch auf dem Markte der Galgen, welcher aufgerichtet war, als die Kaiserlichen einzogen, und der hölzerne Esel, Gerichtsapparate im Mittelpunkte des Verkehrs, wie sie nur unter verwilderten Banden nötig sind, und die hatten hier gehaust. Allenthalben gähnten ihnen zerbrochene Fensterscheiben wüster Häuser entgegen, welche die Bewohner von Anfang des Krieges an verlassen hatten ... Und welch ein Schmutz in der Stadt! Aus dem Gang in der Wasserreihe mussten 72 Fuder hinweggebracht werden...“ Und an

anderer Stelle bemerkt Schulz nicht ohne einen Anflug von schwermütiger Ironie: „Als einzige Gegenleistung für das viele Ungemach, das Husum erduldet, haben die Kaiserlichen Soldaten die Kenntnis des Tabakrauchens der Bevölkerung gebracht.“



*Jost Ammann (1539-1591): Marodierender Landsknecht (16. Jhdt.)*

Mit durchaus gemischten Gefühlen wird die Bevölkerung wohl den Bau von festen Unterkünften für Militärpersonen registriert haben, mit dem in Husum am Anfang des 18. Jahrhunderts der Anfang gemacht wurde. Einerseits durfte man hoffen, daß Soldaten in eigens für sie errichteten Unterkünften leichter zu kontrollieren und zu disziplinieren waren, andererseits bedeutete die Unterbringung in festen Quartieren militärische Dauerpräsenz in einer Stadt, die vom Handel lebte und nicht potentiell ein Angriffsziel feindlicher Truppen werden wollte. Wie würde die Bevölkerung sich mit den Soldaten arrangieren?

Die bis dahin gemachten Erfahrungen mit der Einquartierung, also der zwangsweisen Unterbringung der Soldaten in Bürgerhäusern, waren durchweg negativ. Die Soldaten des Dreißigjährigen Krieges und der schwedisch-dänischen Auseinandersetzungen hatten zum großen Teil noch in Lagern unter freiem Himmel mehr schlecht als recht gehaust; die nun praktizierte Einquartierung in Bürgerhäusern nahm der soldatischen Lebensform nicht allzu viel von ihrer gesellschaftlichen Vorläufigkeit und sozialen Unbestimmtheit. Im Durchschnitt hatte jeder Haushalt zwei, manchmal auch vier Unteroffiziere oder Gemeine, manchmal sogar einen Leutnant unterzubringen.

Der Bürger sah den fremden Soldaten kaum anders als einen unerwünschten Eindringling, der an seinem Tisch mit verpflegt werden wollte, einen Schlafplatz beanspruchte,

mit schöner Regelmäßigkeit spät abends betrunken nach Hause kam und womöglich der Hausfrau, den Töchtern und dem weiblichen Hausgesinde nachstellte. Der Soldat seinerseits sah in seinem Quartiergeber naturgemäß den geizigen Knicker, der ihm aus Küche und Keller das fragwürdigste vorsetzte, ihm den schlechtesten Schlafplatz zuwies und ihn sein Misstrauen auf Schritt und Tritt spüren ließ.

*In 5. Quartier*

1. Johann Engelbert	2. Johann
2. Johann Engelbert	2. Johann
3. Johann Engelbert	2. Johann
4. Johann Engelbert	2. Johann
5. Johann Engelbert	2. Johann
6. Johann Engelbert	2. Johann
7. Johann Engelbert	2. Johann
8. Johann Engelbert	2. Johann
9. Johann Engelbert	2. Johann
10. Johann Engelbert	2. Johann
11. Johann Engelbert	2. Johann
12. Johann Engelbert	2. Johann
13. Johann Engelbert	2. Johann
14. Johann Engelbert	2. Johann
15. Johann Engelbert	2. Johann
16. Johann Engelbert	2. Johann
17. Johann Engelbert	2. Johann
18. Johann Engelbert	2. Johann
19. Johann Engelbert	2. Johann
20. Johann Engelbert	2. Johann
21. Johann Engelbert	2. Johann
22. Johann Engelbert	2. Johann
23. Johann Engelbert	2. Johann
24. Johann Engelbert	2. Johann
25. Johann Engelbert	2. Johann
26. Johann Engelbert	2. Johann
27. Johann Engelbert	2. Johann
28. Johann Engelbert	2. Johann
29. Johann Engelbert	2. Johann
30. Johann Engelbert	2. Johann

*Einquartierungsrolle. Husum 1762*

Ging ein Soldat einem Gewerbe nach, um seinem schmalen Lebensunterhalt etwas aufzuhelfen, widerfuhr es ihm in schöner Regelmäßigkeit, daß er mit den niedergelassenen Handwerkern in Konflikt geriet, die den unliebsamen Mitbewerber notfalls handgreiflich zu wissen gaben, dass seine Konkurrenz ebenso unerwünscht wie überflüssig war. Die diesbezüglichen Akten des Kreisarchivs sind voll von abgelehnten Konzessionsersuchen und Denunziationen einschlägiger Verstöße durch „Schwarzarbeiter“ aller Berufsgruppen: All den Schneidern, Färbern, Schmieden, Flei-

schern und Bäckern, die in dieser Funktion als Militärangehörige für ihre Truppenteile tätig waren, wurde die zivile Ausübung ihrer Profession regelmäßig nicht gestattet. Ein beurlaubter Reiter wurde 1749 wegen widerrechtlicher Ausübung der Rotgießerei (Kupfer- und Messingbearbeitung) sogar des Stadtgebietes verwiesen, nach den damaligen Begriffen eine sehr harte Strafe, die den Betroffenen ehrlos, wehrlos und rechtlos machte! Gegen einen anderen Reiter vollstreckten die Handwerker selbst, sozusagen in Eigenregie, das sogenannte „Böhhnasen“ (von Böhn = Bühne oder Boden, auf dem die nicht zünftigen Handwerker ihrer heimlichen Tätigkeit nachgingen): die Zunftgenossen gingen dabei oft so weit, Werkzeuge und Rohstoffe zu vernichten, die Werkstatt zu verwüsten und den unliebsamen Konkurrenten zu verprügeln.

Die niedergelassenen Handwerker hatten allen Grund, gegen die unliebsame Konkurrenz unnachsichtig vorzugehen. Sie fühlten sich nicht allein durch die Tatsache wirtschaftlicher Konkurrenz bedroht, sondern konnten darauf verweisen, dass sie in ihren Beliebigungen (Satzungen) ein Solidarsystem errichtet hatten, welches den organisierten Handwerkern Gebietsschutz einräumte: Die „Ämter“, in denen sich die Husumer Schmiede, Schneider, Schuster und Bäcker schon um das Jahr 1500 zusammengeschlossen hatten, regelten genau die Ausübung der einzelnen Gewerbe. Es wurde exakt bestimmt, wie viele Meister in dem jeweiligen Handwerk zugelassen wurden und wie viele Gesellen und Lehrlinge ein Meister beschäftigen durfte. Zugleich führten aber diese Ämter eine eigene Kasse, die als Sozialversicherung für unverschuldet in Not geratene Handwerker und deren Witwen diente und demnach auch von allen gemeinsam finanziert werden musste. Außerdem hatten die niedergelassenen Handwerker die üblichen städtischen Abgaben und Steuern zu entrichten.

Andererseits führte der Soldat fast das freie Leben eines Vagabunden: Vielfach war er ja gerade darum Soldat geworden, um sich dem Zugriff ziviler Gerichtsbarkeit zu entziehen. Die Soldateska des 17., aber auch noch die des 18. Jahrhunderts setzte sich zu einem schwer bestimmbareren Anteil aus gesellschaftlich zweifelhaften Elementen zusammen. Sie brauchte sich um bürgerliche Normen nicht viel zu

scheren: Verbindlichkeiten wie etwa Schulden oder Unterhaltszahlungen waren jedenfalls auf dem Wege der zivilen Klage kaum zu realisieren; nicht zuletzt darum wurden regelmäßig Verbote erneuert, Soldaten und Unteroffizieren Geld zu leihen. Hatte ein Soldat sich einer Straftat schuldig gemacht, so kam es um die Zuständigkeit bei der Strafverfolgung regelmäßig zu Auseinandersetzungen zwischen der militärischen und der zivilen Gerichtsbarkeit. Die Stadt Husum beanspruchte jedenfalls ihr Recht an der Strafverfolgung, wenn von einem Militärangehörigen eine Straftat im Geltungsbereich der städtischen Gesetze begangen worden war. Oft aber lag lediglich die Last der Beweisführung bei den zivilen Behörden, der Strafvollzug blieb Sache der militärischen Obrigkeit, die ja allein den wirklichen Zugriff auf den angeklagten Soldaten hatte.

Im Mai des Jahres 1704 verfügten Hedwig Sophie und Christian August von Schleswig-Holstein in Vormundschaft für ihren Sohn und Vetter Carl Friedrich, daß in Friedrichstadt und Husum „und zwar an jedem Ohrt eine Baraque auff 200 Mann .. gebauet werden soll“. Ein Angebot des damaligen königlich-dänischen Militärarchitekten Domenico Pelli, der sich durch Militärbauten in Kopenhagen und Rendsburg sowie an den Schlössern in Gottorf und Oldesloe einen Namen gemacht hatte, die Husumer Baracke unter Heranziehung von Soldaten und Verwendung gebrauchter Baumaterialien für 15 000 Reichstaler zu errichten, wurde verworfen: „Weilln aber der Preiß zu hoch gefunden wirdt, und die Conditiones (Bedingungen) von nicht geringer importance (Wichtigkeit) sindt, als gehet unsere unterthänigste Meynung dahin, solche baraquen auf Rechnung erbauen zu laßen“ lautete die entsprechende Stellungnahme. Bereits im Sommer 1706 war es schließlich so weit, daß die ersten Soldaten ihr Quartier in den neu errichteten Baracken bezogen.

Im gleichen Jahre ereigneten sich in Husum zwei schwerwiegende Vorkommnisse, die den Bürgermeister und Rat der Stadt veranlassten, sich um Beistand an die Obrigkeit in Gottorf zu wenden; es handelte sich dabei in einem Fall um eine schwere Körperverletzung durch einen Kavalleriesoldaten. Dieser hatte „eine alte betagte Bürgersfrau ... überfallen und derselben durch einen Hieb eine sehr gefährliche



*Daniel Chodowiecki (1726-1801): Das bettelnde Soldatenweib.*

Wunde im Rücken beygebracht, daran sie einige Wochen unter der Hand 2 chirurgorum liegen müssen, und itzo gedencket man die Sache durch 3 rthlr. arztlohn zu heben, da doch die chirurgi ein mehrers haben wollen, und soll die arme unschuldige Frau vor Schmerzen und Versäumniß an ihrer Nahrung nichts haben, welches unbarmherzig und so wenig gegründet alß billig“. Hier offenbart sich die berechtigte Sorge der städtischen Obrigkeit, womöglich für die Heilbehandlung der verletzten Frau und für ihren weiteren Unterhalt eintreten zu müssen, obwohl doch die Straftat von einem Militärangehörigen begangen worden war, den die Stadt aber ohne die Mithilfe seines militärischen Vorgesetzten nicht in die Pflicht nehmen konnte. „Wir haben“, so schrieben Bürgermeister und Rat an den Gottorfer Hof, „richterlichen Amts wegen die That dem H. Rittmeister Hartewig, alß der anitzo alß chef commandieret, gebührend denunciaret und um administrierung der justice (Anwendung des Rechts) angehalten, es scheint aber daß die Sache ... biß dato noch nicht an den Tag gegeben wird und darin vorgenommen, zumahlen unß nicht das geringste communiceret (mitgeteilt) worden ist.“

Dieser wie auch der nächste Fall offenbart die große Hilflosigkeit städtischer Organe, wenn es um die Strafverfolgung und die Durchsetzung von Ansprüchen gegen Militärpersonen ging.

Die Stadt Husum erhob nämlich außerdem Klage gegen mehrere Reiter, die es „unternommen, an eine fremde Person ein Nohtzucht zu committieren (verüben)“. Man wende sich in beiden Fällen an den Gottorfer Hof, so Bürgermeister und Rat der Stadt, „mit unterthänigst gehorsamster Bitte an den H. Rittmeister Hartewig als Chef der Cavallerie gnädigst zu rescribieren (schreiben), daß er sowohl an der Frauen, so verwundet, wegen arztkosten, Schmerzen und Versäumnis ihrer Nahrung völlige satisfaction (Wiedergutmachung) verschaffen, und daß der Reuter denen Kriegsarticuln conform (gemäß) abgestraft werde, auch wider die übrigen ... Reuter wegen committierter (begangener) Nohtzucht fürderlichst verfahren ... damit unsere ... bedrängte Bürger freye Gassen haben und in ihren Häusern nicht belästiget oder gefährdet werden.“

In der Tat hatte mit der Errichtung der ersten Militärbauten in Husum die Einquartierungspraxis noch lange kein Ende, und von Soldaten belästigt oder gar gefährdet fühlten sich die Husumer Bürger, so hat es den Anschein, beinahe täglich: Im Dezember des Jahres 1762 zog eine Handvoll Soldaten grölend und randalierend durch die Stadt und warf bei den Papkes, Rabes und Willemsens mit faustgroßen Steinen Fen-

sterscheiben entzwei; einer dieser Steine, durch die offene Haustür geworfen, verfehlte den Papke, der sich mit seiner Familie in die Außendiele geflüchtet hatte, nur knapp: „Gottes Vorsicht ist hierbey handgreiflich wahrzunehmen“, so heißt es in dem städtischen Bericht, „da nicht der mindeste Schaden außer der Alteration (Aufregung) ... entstanden, weil doch ein jeder der Steine leicht einen Menschen hätte töten können.“

Ein anderer braver Bürgersmann fand, als er nach Hause kam, den bei ihm einquartierten Musketier Degenhardt und den bei Barbier Heckens im Quartier liegenden Soldaten Christopher zusammen mit einigen anderen Kameraden hochgradig betrunken vor. Diese hätten, so der Beschwerdeführer, „den gantzen Tag bis an den späten Abend mit



Stadtwaage bzw. Wache (abgebrochen 1867) in Husum am ehemaligen St.-Marien-Kirchhof (jetzt Marktplatz). Holzstich nach Vorlage von Otto Fikentscher.

Sauffen und allerhand unanständigen und ärgerlichen Singen zugebracht.“ Als alles Zureden nichts fruchtete, holte der Hausbesitzer einen Unteroffizier zu Hilfe, der den widerspenstigen Christopher schließlich aus dem Haus schaffte. Damit war aber noch keine Ruhe eingekehrt, im Gegenteil: Eine halbe Stunde später, so berichtet der Quartiergeber, „kam dieser Christopher wieder in mein Haus, hatte sein Seitengewehr angesteckt, und solches that auch der bey mir liegende Degenhard. Sie wiederholten ihr voriges ärgerliches Singen und Lärmen ... Christopher schalt meine Frau für infame canaille (ein nach den Begriffen der Zeit sehr übles, weil entehrendes Schimpfwort d. Bearb.) und mit anderen groben Scheltworten ... Sie fielen meinem Gesellen in die Haare, rissen mir meinen Rock entzwey und der Christopher zog den bloßen Degen, so daß wenn ich ihn selbigem nicht abgenommen, leichtlich ein Unglück daraus hätte entstehen können.“ Ferner habe der Christopher der Hausfrau an die Gurgel gegriffen und sie gewürgt, ihr außerdem den Kopf gegen die Fensterscheibe gestoßen, „so daß die davon zerbrochenen Scheiben davon Zeugniß geben können.“ – „Ich bin also gemüßiget“, so schloß der verzweifelte Hauswirt seine Eingabe, „Hochedlen Magistrat als meine vorgesetzte Obrigkeit ... demüthig zu ersuchen (und) anbey unterthänig zu bitten, daß der bey mir liegende Musquetuir Degenhard anderswo einquartiert werden möge.“

Es bleibt zum Ende die historische Einordnung und Bewertung der geschilderten Ereignisse und Zustände. Ein vielfach übersehenes und unterschätztes Problem der einfachen Soldaten war ihre große Armut. Die großzügigen Verpflegungssätze, nach denen die Naturalverpflegung pro Mann und Tag aus anderthalb Pfund Brot, anderthalb Pfund Rindfleisch, Speck oder Käse, reichlich Bier und Branntwein nebst einer Tagesration Tabak bestehen sollte, waren das Papier nicht wert, auf dem sie gedruckt waren. Gerade die Familien verheirateter Soldaten bedurften dringend der Unterstützung, wenn die Männer ins Manöver oder Gefecht zogen. Als 1758 drei Husumer Kompanien des Seeländischen Kürassierregiments zum Cantonnement ausrückten, wurde den zurückbleibenden Frauen, sofern sie Kinder hatten, lediglich die anderthalbpfundige Brotration zugestanden; dafür wurde ihnen für jeden Tag der Abwesenheit ihrer

Männer eine Entschädigung in bar ausbezahlt; diese betrug für den Zeitraum vom 20. Juni bis 6. August ganze drei Reichstaler, die ihnen allerdings erst am 11. September ausbezahlt wurden! Die verzweifelten Versuche beurlaubter Soldaten, sich gegen den massiven Widerstand der niedergelassenen Gewerbetreibenden durch die Ausübung eines Handwerks oder Gewerbes ihren Lebensunterhalt zu verschaffen, geben ein weiteres beredtes Zeugnis von ihrer verzweifelten wirtschaftlichen Lage.

Des weiteren ist die moderne Auffassung, dass Gewaltanwendung eine unzivilisierte und abscheuliche, der Menschenwürde zuwiderlaufende Angelegenheit ist, dem 18. Jahrhundert geradezu fremd. Noch bis in das 20. Jahrhundert hinein war Gewalt ein verbreitetes gesellschaftliches Phänomen: Eltern schlugen ihre Kinder, Lehrer ihre Schüler, Meister ihre Lehrlinge, Männer ihre Frauen. Wirtshaus schlägereien dürften an der Tagesordnung gewesen sein und zogen gewiss nicht immer und zwangsläufig eine Verfolgung durch die hohe Obrigkeit nach sich. „Pack schlägt sich, Pack verträgt sich“: Mit diesem achselzuckenden Kommentar dürfte mancher handgreifliche Konflikt zur Kenntnis genommen und stillschweigend übergangen worden sein. In der volkskundlichen Literatur nehmen die so genannten Rügesitten und ritualisierten Raufhändel einen weiten Raum ein. Der Vollzug einer von Rechts wegen verhängten Strafe kannte Jahrhunderte lang keine Alternative zur Gewaltanwendung, seien es die in zahlreichen Abstufungen verhängten Leibesstrafen oder als letztes Strafmittel die Exekution der Todesstrafe: Von dem liberalen Gedanken der Besserung durch Erziehung und der Leitidee der Resozialisierung war in früheren Epochen keine Rede; hier galt eher der alttestamentarische Rechtssatz „Auge um Auge, Zahn um Zahn“. Besonders drastisch und gefürchtet waren die ausschließlich gegen Soldaten verhängten Militärstrafen wie etwa das berüchtigte Pritzenschlagen, eine besonders schimpfliche Form der Prügelstrafe, das stundenlange Sitzen auf einem kantigen Holzblock sowie das Spießrutenlaufen. Erst die große preußische Heeresreform, die mit den Namen Gerhard Scharnhorst (1755 – 1813) und August Wilhelm Gneisenau (1760 – 1831) unlösbar verbunden ist, machte diesen entehrenden Strafen ein Ende.